jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/4/29 3Ob4/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1987

Norm

EO §54 Abs1 Z3
EO §354 Abs2 III
EO §354 Abs2 IVB
EO §354 Abs2 VA

Rechtssatz

Da seit der UWG-Novelle 1980 die Exekution nach§ 354 Abs 2 EO als erstes Beugemittel nur noch eine Geldstrafe vorsieht, braucht im Exekutionsantrag noch mehr angegeben zu werden, welches Beugemittel nach Ansicht der betreibenden Partei gegen den Verpflichteten angedroht werden soll.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 4/87
  Entscheidungstext OGH 29.04.1987 3 Ob 4/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0002505

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at